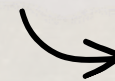


# Wichtige Informationen

10 % Überdüngung evtl. möglich

*für weitere Infos hier swipen*



**Aufgrund der außerordentlichen Witterungsereignisse der letzten Tage macht die LfL als landesrechtlich zuständige Stelle von der Möglichkeit nach §3 Abs. 3 DüV Gebrauch, den bereits berechneten Düngebedarf, um höchstens 10 Prozent überschreiten zu dürfen.**

**Dies gilt für Grünland und Ackerkulturen, ausgenommen Wintergerste, Wintererbsen und GPS in ganz Bayern, aber nur außerhalb roter Gebiete.**

**Die Entscheidung, ob die örtlichen Witterungsverhältnisse zu einem höheren Düngebedarf und damit zur erforderlichen Nachdüngung führen, obliegt dem Landwirt.**

**Der Düngebedarf muss nicht neu berechnet werden, jedoch muss dies in den Düngeaufzeichnungen (handschriftlicher Hinweis „witterungsbedingt“ ausreichend) vermerkt werden.**